



# Kundmachung.

Um der zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschreitenden Nationalgarde den gebührenden gesetzlichen Schutz zu sichern, wird hiermit verordnet:

1. Die Bestimmungen der Paragraphe 70 und 71 des Straf-Gesetzbuches, 1. Theils finden auch auf Widersetzlichkeiten gegen die Nationalgarde (einschließlich der Bürgercorps und akademischen Legion) in Erfüllung ihres Berufes Anwendung.

Wer sich also der Nationalgarde in Vollziehung ihres Dienstes mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen oder Verwundung und ohne Zusammenrottung widersetzt, macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig, und wird mit schwerem Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

2. Das unbefugte Tragen der Abzeichen der Nationalgarde und akademischen Legion wird als schwere Polizeiübertretung nach Paragraph 88 des Straf-Gesetzbuches II. Theils, mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate bestraft.

Wien den 24. August 1848.

Der Ministerath:

Bessenberg, Doblhoff, Latour, Krauß, Bach, Hornbostl, Schwarzer.



# Handbuch



Das Handbuch enthält die wichtigsten Vorschriften für die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten.

Die Bestimmungen sind in drei Hauptabteilungen gegliedert: I. Allgemeine Grundsätze, II. Die Organisation der Verwaltung, III. Die Verwaltung der Finanzen.

Die Bestimmungen sind in drei Hauptabteilungen gegliedert: I. Allgemeine Grundsätze, II. Die Organisation der Verwaltung, III. Die Verwaltung der Finanzen.

Die Bestimmungen sind in drei Hauptabteilungen gegliedert: I. Allgemeine Grundsätze, II. Die Organisation der Verwaltung, III. Die Verwaltung der Finanzen.

Die Bestimmungen sind in drei Hauptabteilungen gegliedert: I. Allgemeine Grundsätze, II. Die Organisation der Verwaltung, III. Die Verwaltung der Finanzen.

Die Bestimmungen sind in drei Hauptabteilungen gegliedert: I. Allgemeine Grundsätze, II. Die Organisation der Verwaltung, III. Die Verwaltung der Finanzen.

Der Herausgeber

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.